

BGer 4A 341/2022 vom 13. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_341_2022

FR: TF 4A 341/2022 du 13 septembre 2022

IT: TF 4A 341/2022 del 13 settembre 2022

Regeste

Mietvertrag, | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Kantonsgerichts vom 5. April 2022 ist ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer Vorinstanz im Sinne von Art. 75 BGG . Soweit sich die Beschwerdeführerin mit der vorliegenden Beschwerde auch gegen den Entscheid des Kantonsgerichts vom 9. April 2019 wendet, in dem dieses über eine materielle Vorfrage befand (Formularpflicht nach Art. 269d OR), ficht sie diesen Vor- und Zwischenentscheid zulässigerweise durch Beschwerde gegen den Endentscheid an (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

In mietrechtlichen Fällen ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 15'000.-- beträgt (Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2.2

Der Streitwert bestimmt sich nach den Begehren, die vor der Vorinstanz streitig geblieben waren (Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG). Als Nebenrechte geltend gemachte Zinsen fallen bei der Bestimmung des Streitwerts nicht in Betracht (Art. 51 Abs. 3 BGG). Mehrere von Streitgenossen erhobene Begehren werden zusammengerechnet, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 52 BGG). Die Zivilkreisgerichtspräsidentin verurteilte die Beklagte, den Klägern 1 Fr. 4'393.55, den Klägern 2 Fr. 4'266.30 und den Klägern 3 Fr. 4'266.30, je nebst Zins, zu bezahlen (insgesamt somit Fr. 12'926.15). Die Beschwerdeführerin focht diesen Entscheid in Teilen an (Bezahlung im Umfang von Fr. 234.35 an die Kläger 1, Fr. 107.10 an die Kläger 2 sowie Fr. 107.10 an die Kläger 3, je nebst Zins, akzeptierte sie). Die Beschwerdegegner beantragten in der Berufungsantwort die Abweisung der Berufung und die Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheids. Die vor Vorinstanz streitig gebliebenen, nach Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG massgebenden Begehren beliefen sich damit zusammengerechnet auf Fr. 12'477.60 (erstinstanzliche Verurteilung zur Bezahlung von Fr. 4'393.55, Fr. 4'266.30 und Fr. 4'266.30 [zusammengerechnet Fr. 12'926.15], abzüglich die von der Beschwerdeführerin im Berufungsverfahren anerkannten Beträge von Fr. 234.35, Fr. 107.10 und Fr. 107.10 [zusammengerechnet Fr. 448.55]). Wohl bezifferte das Kantonsgericht in der Rechtsmittelbelehrung den Streitwert auf Fr. 16'266.40 (worauf sich die Beschwerdeführerin in ihrer beim Bundesgericht eingereichten Beschwerde zu beziehen scheint). Die Vorinstanz erklärte in den Erwägungen, dass sich dieser Betrag zusammensetze aus den geltend gemachten Forderungen von Fr. 6'471.90 der Kläger 1, Fr. 4'897.25 der Kläger 2 und Fr. 4'897.25 der Kläger 3. Dabei handelt es sich um die vor Erstinstanz strittigen Begehren. Diese sind im Verfahren vor Bundesgericht für die

Bestimmung des Streitwerts nicht massgebend (Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG). Die falsche Rechtsmittelbelehrung beziehungsweise die falsche Angabe des Streitwerts des Kantonsgerichts bindet das Bundesgericht nicht (vgl. BGE 140 III 571 E. 1.2; 135 III 470 E. 1.2), und der rechtsanwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin durfte die Unrichtigkeit dieser Angabe nicht entgehen. Ein Blick in das Gesetz (Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG) erhellt, dass sich der Streitwert vor Bundesgericht nach den vor der Vorinstanz (und nicht vor der Erstinstanz) gestellten Begehren richtet.

E. 2.3

Der Streitwert erreicht die Grenze von Fr. 15'000.-- gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG nach dem Gesagten nicht. Dass die Beschwerde in Zivilsachen in Anwendung von Art. 74 Abs. 2 BGG streitwertunabhängig gegeben wäre, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend.

E. 2.4

Die Beschwerde in Zivilsachen ist folglich unzulässig.

E. 3

Die Beschwerdeführerin erhebt keine subsidiäre Verfassungsbeschwerde (siehe Art. 113 BGG). Sie macht denn auch einzig eine Verletzung von Art. 269d Abs. 3 OR geltend, wobei sie auf Seite 12 ihrer Beschwerdeschrift ausführt, die gesetzeswidrige Auslegung dieser Bestimmung durch die Vorinstanz führe zu "willkürlichen Ergebnissen". Eine hinreichende Verfassungsrüge formuliert sie indes nicht (Art. 117 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die - allerdings reduzierten - Gerichtskosten gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.